

Wirksame Behandlungsformen für den Maßnahmenvollzug nach § 21.1 StGB –

Versuch einer Integration der Forschungsergebnisse

Effective Treatment Methods for the Execution of Sentences and Measures,
According to § 21.1 StGB – an Attempt Towards an Integration of Research
Findings

Manfred Kornberger & Teresa Wohlmann-Kreuch

Themenschwerpunkt Kriminalpsychologie und Profiling

Zusammenfassung

Nachdem kurz auf die historischen und aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Maßnahmenvollzugs in Österreich eingegangen wird, folgt eine Darstellung des derzeitigen empirischen Forschungsstandes in Bezug auf die Behandlung von Maßnahmepatienten nach § 21.1 StGB. Da der Stand der Forschung in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie als nicht zufrieden stellend bezeichnet werden muss, werden die Ergebnisse zweier Nachbardisziplinen (allgemeine Psychotherapieforschung im Abschnitt 3 und Forschung zur Straftäterbehandlung im Abschnitt 4) dargestellt. Durch eine systematische Integration der Forschungsergebnisse dieser Bereiche soll eine wissenschaftlich fundierte Behandlung für Maßnahmepatienten zumindest theoretisch umrissen werden.

Anmerkung: Da die meisten Personen, die sich in einer vorbeugenden Maßnahme befinden, männlich sind, wird in diesem und ähnlichen Zusammenhängen auf die weibliche Form verzichtet. In allen anderen Bereichen, in welchen von einer annähernd gleichen Geschlechterverteilung ausgegangen werden kann, wird die übliche Form (z.B. PatientInnen) verwendet.

Abstract

After a brief introduction to the historical and current legal general conditions for the Execution of Sentences and Measures in Austria, follows a presentation of the empirical research findings concerning the treatment of forensic-psychiatric patients according to § 21.1 StGB. Since the current scientific results of Forensic Psychiatry and Psychotherapy are not satisfactory, the authors refer to the results of other similar disciplines (psychotherapy research in the third paragraph and treatment research of criminal offenders in the fourth paragraph). A scientifically established treatment plan for

mentally ill criminal offenders shall be at least theoretically outlined through a systematic integration of the research findings of the above mentioned disciplines.

1. Historische und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Auseinandersetzung mit der Frage, wie psychisch einträchtige Menschen im Falle einer Straftat vor dem Gesetz zu behandeln wären, hat eine lange Geschichte. Im Rahmen des römischen Rechts beispielsweise wurden so genannte Rasende, Verblödete oder Tore nicht von der Justiz belangt, da man annahm, sie seien bereits ausreichend durch ihr Schicksal bestraft (Nedopil, 1996). Trunkenheit oder schwere Affekte wirkten sich damals hingegen lediglich strafmildernd aus.

Im österreichischen Strafgesetz wurden psychisch kranke Straftäter vor 1975 exkulpiert und meist auf geschlossenen psychiatrischen Abteilungen behandelt (Schanda, 2005). Im Rahmen der großen Strafrechtsreform wurde ab 1975 der vorbeugende Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Straftäter (§ 21 StGB) etabliert. Damals wurden auch § 22 und § 23 StGB erlassen, welche den Umgang mit entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern und gefährlichen Rückfalltätern regeln sollten. Den letztgenannten Regelungen kommt heute kaum mehr praktische Bedeutung zu, wohingegen § 21 StGB so viele Menschen betrifft wie nie zuvor (Schanda, 2005).

Bei der Einweisung in eine vorbeugende Maßnahme nach § 21 StGB muss vorerst im Rahmen einer Begutachtung die Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt abgeklärt werden (§ 134 StPO). Diese setzt sich aus der Fähigkeit, Recht und Unrecht zu unterscheiden (Diskretionsfähigkeit) und der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln (Dispositionsfähigkeit), zusammen (Rasch, 1999). Nach österreichischem Gesetz handelt eine Person nicht schuldhaft (§ 11 StGB), wenn eine dieser Fä-